

sich nicht eidlich als Anhänger verpflichtet, wohl aber ausreichend politischen Spielraum für sich gesehen, um dem Herzog entgegenzureisen und ihn mit Empfehlungen für den sächsischen Wahlkampf auszustatten<sup>42)</sup>. Und jetzt wird sofort Heinrichs Initiative deutlich. Auf Lothars Rat hatte er einen seiner Gefolgsmänner (einen *miles*) in die Pfalz Werla zu seinen Kusinen, Ottos III. Schwestern Sophie und Adelheid, und zu allen dort versammelten Großen des Stammes (*regni primates*) geschickt. Wie der Chronist berichtet<sup>43)</sup>, eröffnete dieser „der Versammlung seinen Auftrag und versprach allen großen Lohn, die seinem Herrn zur Königsherrschaft verhelfen würden. Sogleich antwortete ihm eine sehr große Menge, Heinrich solle mit Christi Hilfe und auf Grund des Erbrechts König sein. In allem, was er von ihnen verlangen könne, stünden sie ihm zu Diensten. Und das wurde mit erhobener Rechten bekräftigt“ (*Qui omnibus in unum collectis legationem suam aperuit auxiliantibusque domino suimet ad regnum bona plurima promisit. Cui mox a maxima multitudine vox una respondit, Henricum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum; se paratos ad omnia, quae sibi umquam scirent esse voluntaria. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.*)<sup>44)</sup>.

Damit ist in Werla eine Wahlentscheidung gefallen, und zwar für den bayerischen Herzog. Nach dem Eid von Frohse ist sie verbindlich für die gesamte Stammesversammlung. Die rechtliche Begründung der Entscheidung bezieht sich auf Heinrichs *ius hereditarium*, und in gewissem Sinne bringt das Wahlergebnis damit auch eine Entscheidung für die Wirksamkeit des Erbrechts. Es ist eine Wahlentscheidung, die das Erbrecht sehr stark als einen rechtlichen Anspruch anerkennt und berücksichtigt. In ihr ist die hohe Bedeutung von Wahlrecht und Erbrecht, zum anderen auch beider Verschränkung zu erkennen. Die Form der Mitteilung des Wahlergebnisses an den Gewählten war die „Einladung“, auf die Heinrich später in Merseburg ausdrücklich Bezug nehmen wird. Solche Einladungen (*invitationes*) an einen König stehen in langer Tradition und sind nachdrücklich aus der fränkischen Geschichte des 9. Jahrhunderts<sup>45)</sup> und zurückgehend schon aus der Merowingerzeit bekannt<sup>46)</sup>.

<sup>42)</sup> Thietmar 5, 3 S. 222.

<sup>43)</sup> Thietmar ebd.

<sup>44)</sup> Ebd.

<sup>45)</sup> W. Schlesinger, Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld (1958). Wieder abgedruckt in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963) S. 134.